

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die IP Austria Communication GmbH

1. Gegenstand und Geltungsbereich:

1.1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die IPA im Rahmen ihrer Internet-Dienstleistung unter der Domain www.ipaustria.at und/oder aufgrund von telefonischen und/oder schriftlichen Bestellungen für ihre Kunden erbringt (im Folgenden kurz: Leistungen), gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Leistungsbeschreibung (LB) sowie die Entgeltbestimmungen (EB) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichendes gilt nur, wenn dies schriftlich zwischen der IPA und dem Kunden vereinbart worden ist.

1.2. Begriffsbestimmungen:

"Kunde": jede natürliche oder juristische Person, welche mit IPA in einem Vertragsverhältnis steht, oder ein Vertragsverhältnis mit IPA eingehen möchte. IPA ist berechtigt, vom Kunden einen geeigneten Identitätsnachweis zu verlangen, sofern dies auf Basis von gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist oder/und der Kunde, zum Zweck der Bonitätsprüfung eindeutig identifiziert werden kann

"Unternehmer": Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

"Verbraucher": Kunden, die keine Unternehmer sind.

- 1.3. Diese AGB können unter http://www.ipaustria.at jederzeit eingesehen werden und werden dem Kunden auf dessen Wunsch jederzeit kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten jedenfalls nicht, außer IPA hat sich diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen. Vertriebspartner sowie Mitarbeiter der IPA sind nicht befugt, Erklärungen oder Zusagen für die IPA abzugeben und/oder Änderungen dieser AGB zu vereinbaren.
- 1.5. Diese AGB gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen IPA und dem Kunden, auch wenn IPA nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug nimmt.

2. Änderungen dieser AGB, der LB und EB

- 2.1. Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden den Kunden per Mail und/oder als Zusatzschreiben zur periodisch erstellten Rechnung bekanntgegeben.
- 2.2. Wird der Kunde durch die Änderung ausschließlich begünstigt oder betrifft die Änderung eine vereinbarte Indexanpassung, hat IPA das Recht (nicht jedoch die Pflicht), die Änderung am Tag der Kundmachung anzuwenden.



- 2.3. Wird der Kunde durch die Änderung nicht ausschließlich begünstigt, so wird IPA die Änderung für bestehende Kunden zwei Monate vor Inkrafttreten dem Kunden entsprechend Punkt 2.1 kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderung und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in geeigneter Weise, etwa durch Aufdruck auf einer periodischen Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen, angepassten AGB kostenlos übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung oder aufgrund einer Senkung des Entgelts berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- 2.4. IPA behält sich das Recht vor, Entgelte anzupassen (zu erhöhen oder zu verringern), sofern sich die nicht von IPA zu vertretenden Zulieferkosten verändern.
- 2.5. Sämtliche periodischen Entgelte sind indexgesichert. Sollte sich eine Änderung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindexes der Statistik Austria bezogen auf das Kalenderjahr ergeben, ist IPA berechtigt, die periodischen Entgelte für das darauffolgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes zu erhöhen. Sollte der Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindexes der Statistik Austria bezogen auf das Kalenderjahr sinken, ist IPA verpflichtet, die monatlichen Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren. Als Wertmaßstab dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2010. Schwankungen von weniger als zwei Prozent bleiben unberücksichtigt, sollten die Schwankungen in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten werden, ist IPA berechtigt die Entgelte im vollen Umfang anzupassen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und IPA kommt erst zustande, wenn der (i) Kunde IPA ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes sowie unterfertigtes Anmeldeformular (Online oder schriftlich) gesandt hat, (ii) IPA das im Anmeldeformular enthaltene Angebot des Kunden durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Leistungserbringung (etwa durch Eröffnung des Internet-Zugangs oder Bekanntgabe von Zugangsdaten) angenommen hat und (iii) die Bonitätsprüfung des Kunden positiv verlaufen ist.
- 3.2. IPA hat das Recht, das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.3. Vertriebsmitarbeiter von IPA sind nicht berechtigt, Erklärungen im Namen von IPA abzugeben oder gesonderte Leistungsmerkmale zu vereinbaren.
- 3.4. Sollte der Kunde Unternehmer sein, sind Angebote von IPA unverbindlich.
- 3.5. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner IPA bekanntgegebenen Stammdaten unverzüglich zu melden. Der Kunde haftet für sämtliche Mehrkosten, die aus der verspäteten Meldung resultieren.



4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag zwischen IPA und dem Kunden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum letzten eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 4.2. Sollte eine Mindestvertragsdauer vereinbart sein, kann der Kunde eine Kündigung erst nach Ablauf der Mindestvertragsdauer aussprechen. Die Mindestvertragsdauer mit Verbrauchern beträgt maximal 24 Monate. Für Kunden die Unternehmer sind gilt, dass sich der jeweilige Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer solange um jeweils zwölf Monate verlängert (erneute Mindestvertragsdauer), bis der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten den Vertrag schriftlich kündigt.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Beginn der Mindestvertragsdauer, jenes Monat, in dem IPA mit der Leistungserbringung beginnt. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht gemäß §§ 3 oder 5e Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bzw. § 11 Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).
- 4.4. IPA ist berechtigt den Vertrag mit dem Kunden aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirksamkeit zu beenden. Davon unberührt bleibt die Pflicht des Kunden, das vereinbarte periodische Entgelt zu bezahlen. IPA trifft in diesem Fall keine Pflicht zur Leistungserbringung.

Als wichtiger Grund gilt jedenfalls wenn:

- 4.4.1. der Kunde die von IPA bereitgestellte Infrastruktur nutzt, um Rechtsverletzungen zu begehen. Dies beinhaltet die Tatbestände wegen übler Nachrede, Verstöße gegen § 107 TKG 2003, gegen das Mediengesetz, und jedes Verhalten, welches strafrechtlich relevant ist oder eine Verwaltungsübertretung darstellt, sowie geeignet ist, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrer Entwicklung zu stören;
- 4.4.2. der Kunde die von IPA bereitgestellte Infrastruktur nutzt, um Verstöße gegen Schutzrechte Dritter, das Urhebergesetz, das Datenschutzgesetz, das Pornographie-Gesetz und das Verbotsgesetz vom 8.5.1945 zu begehen;
- 4.4.3. der Kunde die von IPA bereitgestellte Infrastruktur nutzt, um die Infrastruktur von IPA zu gefährden;
- 4.4.4. die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß dieser AGB vorliegen;
- 4.5. Sollte der Kunde eine natürliche Person sein und sterben, sind die Rechtsnachfolger des Kunden verpflichtet, den Tod des Kunden IPA unverzüglich mit- zuteilen. Der Vertrag mit dem Kunden endet mit dessen Tod, sofern nicht ein Dritter binnen 14 Tagen erklärt, in den Vertrag mit dem Kunden einzutreten. Für die Entgelte, die zwischen dem Tod des Kunden und der Verständigung von IPA anfallen, haftet der Nachlass und (nach dessen Einantwortung) die Erben.



5. Rücktrittsrecht

- 5.1. Der Kunde kann vom mit IPA geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Ausgenommen sind Dienste mit einer vertraglich festgelegten Mindestvertragsdauer.
- 5.2. Die Frist zum Rücktritt beginnt bei der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 5.3. Im Falle des Rücktritts wird der Kunde mit keinen Kosten belastet.

6. Entgelte und Zahlungsfristen

- 6.1. Sofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich sämtliche angegebenen Preise als Brutto-Preise, zuzüglich Liefer- und Verpackungskosten. Bei Produkten für Unternehmen (Businessprodukte) verstehen sich die angegebenen Preise als Netto-Preise, ebenso zuzüglich Liefer- und Verpackungskosten. Rechnungen sind prompt, ohne Skonto zur Zahlung fällig. Sollte die RTR (Rundfunk- und Telekom Regulierungs- GmbH) zur Streitschlichtung vom Kunden angerufen werden, wird hinsichtlich der strittigen Rechnung lediglich ein Betrag, der den Durchschnitt der letzten drei Monatsrechnungen entspricht, zur Zahlung fällig.
- 6.2. Sämtliche von IPA verrechneten Entgelte sowie die Indexanpassung ergeben sich aus den Entgeltbestimmungen und für die in den Leistungsbeschreibungen genannten Leistungen. Darüberhinausgehende Leistungen (Telefonkosten, Kosten von Dritten) sind nicht im Entgelt enthalten.
- 6.3. Periodische Entgelte sind für die jeweilige Periode im Nachhinein zu entrichten, wobei die Abrechnungsperiode maximal drei Monate beträgt. Verbrauchsabhängige Entgelte (etwa für verbrauchtes Datenvolumen und hergestellte Verbindungen) werden im Nachhinein nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Einmalige Entgelte kann IPA im Vorhinein ganz oder teilweise in Rechnung stellen. Rechnungsbeträge können auf einen Cent aufgerundet werden.
- 6.4. Sollte IPA einen Abrechnungsfehler zum Nachteil des Kunden feststellen und sollte IPA nicht mehr in der Lage sein, das korrekte Entgelt zu berechnen, ist IPA berechtigt, ein Pauschalentgelt in Höhe des durchschnittlichen Entgelts der letzten drei Monate an den Kunden zu verrechnen.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug von Verbrauchern kann IPA Zinsen in Höhe von 8% pro Jahr verrechnen, bei Zahlungsverzug von Unternehmer gilt § 456 UGB.
- 6.6. Sämtliche dem Kunden verkaufte Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von IPA.
- 6.7. Verpackungs- und Lieferkosten sowie Kosten des Geldverkehrs sind vom Kunden zu tragen. Sollte eine Einzugsermächtigung zurückgeleitet werden fallen Spesen in Höhe von EUR 10,00 an.
- 6.8. Für Unternehmer als Kunden gilt: Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen IPA aufzurechnen, sofern diese Forderungen nicht durch ein Gericht rechtskräftigt festgestellt worden sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.



- 6.9. IPA hat das Recht vom Kunden auch während des aufrechten Vertrags eine Sicherheitsleistung zu fordern, (i) sollte das laufende Entgelt das durchschnittliche Entgelt der letzten drei Monate um das doppelte übersteigen oder (ii) sollte der Kunde um mehr als zwei Wochen mit seiner Zahlung im Rückstand sein oder (iii) sollte IPA den begründeten Verdacht haben, dass sich die Bonität des Kunden verschlechtert hat.
- 6.10. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges Mahnspesen in Höhe von EUR 10,- pro Mahnung, sowie die Kosten der notwendigen Intervention eines Inkassoinstituts oder eines Rechtsanwalt zu bezahlen. Die zu ersetzenden Höchstsätze ergeben sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, sowie aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. Nr. 189/1969 idgF.

7. Rechte des Kunden: Übertragung der Forderung

- 7.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit IPA auf Dritte zu übertragen. Sollte IPA der Übertragung auf einen Dritten schriftlich zustimmen, haftet neben dem Dritten, auf den der Vertrag übertragen wurde, auch der ursprüngliche Kunde.
- 7.2. IPA ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ganz, oder auch nur teilweise mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen. Die Übertragung ist wirksam, sobald IPA den Kunden über die Übertragung an den Dritten informiert hat. Dieser Punkt gilt nicht für Verträge mit Verbraucher.
- 7.3. Sollte der Kunde ein Unternehmer sein, verpflichtet sich der Kunde IPA von einem Unternehmensübergang entsprechend § 38 UGB umgehend zu informieren.

8. Herstellung und Leistungsumfang

- 8.1. Leistungen von IPA werden entsprechend den für das jeweilige Produkt gültigen Leistungsbeschreibungen, innerhalb der dort genannten Frist hergestellt.
- 8.2. Der Kunde hat für die notwendige, dem Stand der Technik entsprechende Stromversorgung sowie Verkabelung auf eigene Kosten zu sorgen. Ferner hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Herstellung und der Betrieb in den Räumlichkeiten des Kunden möglich ist und erlaubt. Der Kunde hat dazu sämtlichen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Herstellung durch IPA oder von IPA beauftragten Dritten rasch erfolgen kann und der unterbrechungsfreie und störungsfreie Betrieb möglich ist.
- 8.3. Der von IPA geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (LB) und einzelvertraglichen Vereinbarungen. Darüber hinaus von IPA gewährte Leistungen sind freiwillig und unentgeltlich. IPA garantiert nicht, dass diese freiwilligen Leistungen dauerhaft verfügbar sind.
- 8.4. Sofern der Kunde von IPA bereitgestellte Geräte selbst installieren muss ("Selbstinstallation") verpflichtet sich der Kunde, die Installation zeitnahe nach Übersendung durch IPA durchzuführen.



- 8.5. IPA garantiert keine Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistung. Die zumindest verfügbare Bandbreite von Internetleitungen wird entsprechend der im der Leistungsbeschreibung genannten Ausmaß garantiert.
- 8.6. Der Umfang der Entstörungsleistungen sowie die Entstörungszeiten sind der dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Entstörungen außerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Entstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die IPA jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt entsprechend dem in der jeweiligen Entgeltbestimmungen genannten Preis durch. Sind Störungen vom Kunden zu vertreten, haftet dieser IPA für sämtliche Aufwendungen und Schäden.
- 8.7. Im Falle der Störung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die für die von Seiten des Kunden für die Störungsbehebung notwendigen Geräte (Hard- und Software) vorhanden und betriebsbereit sind, sowie die notwendige Infrastruktur (Strom, Räumlichkeiten) vorhanden sind.
- 8.8. Geräte, die IPA dem Kunden vorübergehend zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von IPA und sind nach Beendigung des Vertrags auf Kosten des Kunden binnen 10 Werktagen an IPA zu retournieren. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist IPA berechtigt, den Wiederbeschaffungswert der nicht retournierten Geräte vom Kunden zu fordern.
- 8.9. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen, Mängel oder Schäden (kurz Störungen genannt) im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen unverzüglich der IPA Servicestelle (support@ipaustria.at) unter Nennung eines Ansprechpartners mit einer Beschreibung der aufgetretenen Störung anzuzeigen. Sollte es sich beim Kunden um einen Unternehmer handeln, entfallen sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber IPA.
- 8.10. Der Kunde verpflichtet sich,
- 8.10.1. sämtliche überlassenen Endgeräte schonend zu behandeln, die Endgeräte nur entsprechend den in der Betriebsanleitung genannten Spezifikationen zu betreiben und IPA über Beschädigungen umgehend zu informieren. Der Kunde haftet für die überlassenen Endgeräte.
- 8.10.2. die für die Installation notwendige Hard- und Software, die für den Betrieb der Dienstleistung notwendig ist, auf eigene Kosten bereitzustellen und in Betriebsbereiten Zustand zu halten.
- 8.10.3. die Räumlichkeiten, in denen die Installation durch IPA erfolgen soll, für Mitarbeiter von IPA und von IPA beauftragten Dritten zugänglich zu machen,
- 8.10.4. nur von IPA freigegebene und zertifizierte Endgeräte mit von IPA bereitgestellten Geräten zu verwenden.

9. Überprüfung der Entgelte und Streitbeilegung

- 9.1. Der Kunde hat das Recht, Einwendungen gegen die von IPA übersandte Rechnung binnen drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden, die ordentlichen Gerichte anzurufen.
- 9.2. IPA wird die Einwendungen des Kunden prüfen und dem Kunden eine Stellungnahme über die Einwendungen senden. Sollte IPA die Einwendungen des Kunden verwerfen, hat der Kunde bei sonstigem Verlust das Recht, binnen einem Monat ab Zugang der Stellungnahme ein Schlichtungsverfahren bei der RTR (Rundfunk- und Telekom- Regulierungs-GmbH) einzuleiten.



Sollte das Schlichtungsverfahren bei der RTR ergebnislos verlaufen, hat der Kunde das Recht binnen eines Monats die ordentlichen Gerichte anzurufen.

- 9.3. Sollte der Kunde keine Einwendungen gegen die Rechnung erheben, hat der Kunde nach Ablauf der Dreimonatsfrist die Rechnung dem Grunde und der Höhe nach anerkannt. Für Verbraucher gilt, dass dieses Anerkenntnis eine gerichtliche Anfechtung der Rechnung nicht ausschließt.
- 9.4. Der Kunde kann seine sämtlichen Ansprüche binnen sechs Monaten, beim sonstigen Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.
- 9.5. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann der Kunde und IPA Streit- oder Beschwerdefällen, insbesondere (i) betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, die zwischen dem Kunden und IPA nicht befriedigend gelöst worden sind, oder (ii) über eine behauptete Verletzung dieses Gesetzes, der Regulierungsbehörde vorlegen. IPA verpflichtet sich, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Der Ablauf und die Kosten dieses Streitbeilegungsverfahrens finden sich unter https://www.rtr.at/Schlichtungsstelle.

10. Sperre des Anschlusses

- 10.1. IPA ist berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise einzustellen, sollte einer der folgende Fälle eintreten:
- 10.1.1. Der Kunde setzt einen wichtigen Grund, der eine sofortige Beendigung des Vertrags rechtfertigt;
- 10.1.2. Der Kunde ist mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und IPA hat den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen unter Androhung der Dienstunterbrechung oder abschaltung erfolglos gemahnt.
- 10.1.3. Die Leistung vom Kunden genutzt wird, um eine Verwaltungsübertretung zu begehen oder zur Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung genutzt wird;
- 10.1.4. Der Kunde die Leistung nutzt, um das Netz der IPA zu stören;
- 10.1.5. Der Kunde eine allfällige Sicherheitsleistung nicht erbracht hat;
- 10.1.6. Der Kunde eine Störungsbehebung vereitelt;
- 10.1.7. Der Kunde das von IPA zur Verfügung gestellte Geräte manipuliert;
- 10.1.8. Über den Kunden ein Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wird.
- 10.1.9. Die weitere Erbringung der Leistung wird aus Gründen technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, die nicht in der Sphäre der IPA liegen.
- 10.1.10 Der Anschluss des Kunden wegen Manipulationsverdacht gesperrt wird.



- 10.2. Von der Sperre unberührt bleibt die Pflicht des Kunden, das laufende Entgelt zu bezahlen. Ob IPA die Leistung des Kunden sperrt oder den Vertrag außer- ordentlich beendet, liegt im Ermessen von IPA.
- 10.3. Die Kosten für eine Sperre und Entsperrung betragen EUR 30,-.

11. Gewährleistung

- 11.1. Die Gewährleistungspflicht beträgt gegenüber Unternehmern sechs Monate, gegenüber Verbrauchern zwei Jahre.
- 11.2. Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, verpflichtet sich dieser, die Leistungen der IPA umgehend nach deren Übernahme zu prüfen und IPA etwaige Mängel schriftlich melden, andernfalls die Leistung als mangelfrei erbracht gilt. Der Kunde, der Unternehmer ist, ist nicht berechtigt, die Übernahme einer Leistung zu verweigern, sollte die Leistung mit einem geringfügigen Mangel behaftet sein. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Leistung an den Kunden zu laufen. Gegenüber Unternehmer hat IPA die Wahl, Mängel durch Verbesserung zu beheben, oder den Preis angemessen zu mindern.
- 11.3. Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, hat dieser IPA unverzüglich zu informieren, sollte dieser aufgrund der mangelhaften Leistungserbringung von IPA Gewährleistung verlangen, andernfalls kein Regressanspruch besteht.
- 11.4. Jede Gewährleistung und Haftung von IPA ist ausgeschlossen, sollte der Mangel oder Schaden auf unsachgemäße Verkabelung Dritter, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Nichteinhaltung von Sicherungsbestimmungen oder Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sein.
- 11.5. Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, haftet der Kunde für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäßen Transport oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 11.6. Die Kosten für die Übersendung defekter Geräte an IPA trägt der Kunde. IPA stellt kein Ersatzgerät zur Verfügung.

12. Haftung

- 12.1. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung von IPA ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Lebens oder der Gesundheit einer Person.
- 12.2. Ferner haftet IPA gegenüber Unternehmern nicht für höhere Gewalt, entgangenen Gewinn, Datenverlust, Datenschäden oder Folgeschäden.
- 12.3. Die Höhe der Haftung von IPA ist mit EUR 4000,00 gegenüber dem einzelnen Geschädigten und mit EUR 40.000,00 gegenüber der Gesamtheit der Schädiger begrenzt. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- 12.4. IPA haftet nicht für die übertragenen oder bereitgestellten Daten Dritter, sowie für deren Richtigkeit, Inhalt, Integrität und/oder Vollständigkeit. IPA haftet auch nicht, sollte durch diese Daten ein Schaden am System des Kunden auftreten. IPA haftet nicht für die Zuverlässigkeit der verwendeten Systeme zum Erkennen und Abfangen von schädlicher Software oder sonstiger Angriffe (SPAM-Filter, Firewall, Anti-Viren-Programme, Intruder-Detection).



- 12.5. IPA haftet weder für die Zustellbarkeit von E-Mails, noch dafür, dass eine Fehlermeldung über die Nichtzustellung erfolgt, oder dass die versandte E-Mail nicht als "SPAM" deklariert wird.
- 12.6. Der Kunde haftet für sämtliche Forderungen die aus der Nutzung von Telekommunikationsdiensten resultieren (sowohl für Entgelte, als auch für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Endgeräte und Zugangsdaten). Dies gilt auch für die missbräuchliche Nutzung, sofern diese nicht vom ISP zu vertreten ist.
- 12.7. Für alle in der Sphäre des Kunden entstehenden Schäden wird der Kunde IPA schaden- und klaglos halten.
- 12.8. IPA haftet nicht dafür, dass die vom Kunden bezogenen Leistungen für einen bestimmten Zweck geeignet sind oder mit Komponenten oder Geräten vom Kunden kompatibel sind.

13. Sicherheit

- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von IPA bereitgestellten Zugangsdaten geheim zu halten und IPA zu informieren, sollte diese nicht mehr geheim sein. Der Kunden haftet für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, Datensicherheitsmaßnahmen bei seinen Endgeräten zu ergreifen, insbesondere eine Antivirensoftware und Firewall zu installieren und aktuell zu halten und Sicherheitsupdates einzuspielen.
- 13.2. IPA gewährleistet je nach der Art der verwendeten Daten und nach Umfang und Zweck der Verwendung sowie unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit die Sicherheit der gespeicherten Daten.

14. Datenschutz und Bonität

TKG 2003) verwendet.

- 14.1. IPA verwendet sämtliche über den Kunden gespeicherten Daten entsprechend der DSGVO. Ferner unterliegt IPA und dessen Mitarbeiter dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003. 14.2. Die Stammdaten des Kunden werden ausschließlich zum Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, zur Verrechnung der Entgelte, zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses (§ 103 TKG 2003) und zur Erteilung von Auskünften an Notrufdienste (§ 98
- 14.3. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stammdaten auch für Werbe- und Marketingzwecke verwendet werden. Sollte es sich beim Kunden um einen Unternehmer handeln, ist dieser damit einverstanden, dass der Kunde als Referenzkunde auf der Website genannt wird.
 14.4. IPA verwendet dabei folgende Stammdaten des Kunden: Vorname, Nachname, Firma, akademischer Grad, Wohnadresse, Standortadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer, Daten über die Bonität, Daten über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Informationen über die getätigten Zahlungen, Informationen über Mahnungen.



- 14.5. Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden. Diese werden gelöscht oder anonymisiert, sofern die, die Verkehrsdaten betreffende Rechnung bezahlt worden ist, oder binnen drei Monaten, wenn kein rechtzeitiger Einspruch gegen die Rechnung erhoben worden ist. Im Fall des rechtzeitigen Einspruchs gegen die Rechnung werden die Verkehrsdaten noch bis zur endgültigen Beendigung des Einspruchsverfahrens oder rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens gespeichert.
- 14.6. Inhaltsdaten, also die Inhalte übertragener Nachrichten des Kunden werden von IPA lediglich aus technischen Gründen kurzzeitig gespeichert. Sobald aus technischen Gründen eine Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden Inhaltsdaten umgehend von IPA gelöscht. Sofern die Speicherung von Inhaltsdaten Teil einer Leistung von IPA sind, werden die Inhaltsdaten für die Dauer der Erbringung der Leistung gespeichert.
- 14.7. Die Stammdaten des Kunden werden binnen acht Wochen (i) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden, (ii) nach Beendigung eines Streitbeilegungsverfahrens, (iii) Zahlung sämtlicher offener Entgelte gelöscht, je nach dem welcher Sachverhalt später eintritt. Eine darüberhinausgehende Speicherung der Daten erfolgt lediglich aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.
- 14.8. Der Kunde ist damit einverstanden, dass IPA die Stammdaten des Kunden für die Einholung von Bonitätsauskünften an den KSV1870 über- mittelt und das Ergebnis der Bonitätsauskunft für die Vertragsdauer speichert.
- 14.9. Der Kunde erklärt, dass er allfällige Mitbenutzer seines Anschlusses vorweg über die Verwendung der Verkehrsdaten durch IPA informieren wird.
- 14.10. IPA übermittelt an Dritte folgende Daten:
- 14.10.1. An Inkassobüros, Rechtsanwälte und Gerichte: Stammdaten im Falle des Zahlungsverzugs 14.10.2 An Notruf Organisationen im Falle eines Notfalls (§ 98 TKG 2003): Stammdaten sofern IPA zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet ist.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Soweit zulässig gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht als vereinbart. Für Unternehmer wird als Gerichtsstand das für Wien-Innere Stadt sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge hat.
- 15.3. Für Leistungen, die IPA für Unternehmer erbringt gilt: Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.



16. Sonderbestimmungen für die Internetprodukte

- 16.1. Der Leistungsumfang von Internetprodukten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 16.2. Die Nutzung von Internetprodukten darf nur durch den Anschlussinhaber oder einem, mit dem Anschlussinhaber im selben Haushalten wohnenden Person erfolgen. Die Verrechnung eines Entgelts für die Nutzung ist unzulässig.
- 16.3. Die Nutzung von Internetprodukten für Server bedarf einer schriftlichen Zustimmung von IPA.
- 16.4. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen für den Betrieb von W-LAN-Netzwerken zu ergreifen. Die Nutzung einer WEP-Verschlüsselung ist nicht ausreichend.
- 16.5. Der Kunde wird IPA für die missbräuchliche Verwendung der Internetprodukte schaden- und klaglos halten, sofern die missbräuchliche Verwendung aus einem schuldhaften Verhalten resultiert.
- 16.6. IPA haftet nicht für Datenverluste, die auf die Nutzung von Internetprodukten zurückzuführen sind. Der Nutzer ist verpflichtet regelmäßig Datensicherungen und Änderungen der verwendeten Zugangsdaten vorzunehmen.
- 16.7. IPA haftet nicht für Leistungen (sowohl Produkte, als auch Dienstleistungen) die über die von IPA bereitgestellten Internetprodukte bezogen werden.
- 16.8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets per se mit gewissen Gefahren verbunden ist. Der Kunde wird entsprechende Maßnahmen ergreifen, um dieses Risiko zu minimieren.

17. Sonderbestimmungen für die Telefonie-Produkte

- 17.1. Der Leistungsumfang von Telefonie-Produkten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 17.2. IPA stellt die kostenlose Verbindung zu sämtlichen österreichischen Notrufnummern sicher. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Rufnummer, eben- so wie die Adresse des Anschlusses dem Notrufträger mitgeteilt wird.
- 17.3. Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet: 112.

18. Sonderbestimmungen für Webhosting und Domains

- 18.1. Der Leistungsumfang von Webhosting- und Domain-Produkten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 18.2. Bei Domainregistrierungen beauftragt der Kunden IPA (i) die Domain auf Namen des Kunden zu registrieren und (ii) die Domain zu verwalten. Die Art der Registrierung, die Bedingungen der Registrierung, sowie die Lösung von Domainstreitigkeiten gehen aus den Bedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle hervor. Der Kunde nimmt die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle zur Kenntnis. IPA ist nicht verpflichtet, Domains für den Kunden zu registrieren.

 18.3. IPA übernimmt keine Haftung für etwaige Verpflichtungen der jeweiligen Registrierungsstelle.
- Der Vertrag über die Registrierung der Domains kommt zwischen dem Kunden und der jeweiligen Registrierungsstelle direkt zustande.



- 18.4. IPA leistet keine Gewähr dafür, dass eine bei IPA bestellte Domain dem Kunden zugewiesen wird. Die Haftung von IPA für eine nichterfolgte Registrierung ist ausgeschlossen.
- 18.5. Der Kunde haftet für Ansprüche Dritter, die Aufgrund der Domainregistrierung entstehen (Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Namensrechte). Der Kunde wird IPA aus diesem Titel schadenund klaglos halten. Die Auswahl der Domain erfolgt ausschließlich durch den Kunden und wird von IPA nicht geprüft.
- 18.6. Die Mindestregistrierungsdauer der Domains ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen der Registrierungsstellen. IPA wird den Kunden im Zuge der Domainregistrierung über die Mindestvertragsdauer aufklären. Sollte der Kunde die Domain nicht bis vier Wochen vor Ablauf der Mindestvertragsdauer direkt bei der Registrierungsstelle kündigen, verlängert sich die Vertragsdauer über die Domain um die ursprüngliche Mindestvertragsdauer.
- 18.7. IPA ist berechtigt, die Funktionalität einer Domain außer Kraft zu setzen, sollte der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Entgelts in Verzug sein. Punkt 10 gilt analog.
- 18.8. Sollte IPA den Vertrag mit dem Kunden aus wichtigem Grund gemäß Punkt 4.4 kündigen, hat IPA das Recht, auch die Domain zu kündigen.
- 18.9. Die Haftung von IPA für Dienstunterbrechungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Dienstunterbrechung wurde von IPA grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
- 18.10. Der Kunde verpflichtet sich, Daten, welche von IPA gehostet werden, selbst zu sichern und Sicherungskopien anzulegen. Die Haftung von IPA für Datenverluste ist ausgeschlossen.
- 18.11. Der Umfang der garantierten Verfügbarkeit der Dienste ist im Servicelevel der Leistungsbeschreibung Internet festgelegt.
- 18.12. Der Kunde verpflichtet sich, die von IPA bereitgestellten Dienstleistungen ausschließlich für rechtmäßige Zwecke zu nutzen und durch die Nutzung keine Rechte Dritter zu verletzen. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Dienstleistungen von IPA zur Speicherung, Verarbeitung oder Bereitstellung von Inhalten zu verwenden, die dem Pornographie Gesetz, dem Strafgesetzbuch, dem Telekommunikationsgesetz 2003, dem Verbotsgesetz oder dem Urheberrechtsgesetz widersprechen. Sollte der Kunde gegen diese Verpflichtung verstoßen, stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne des Punktes 4.4 dar und ist der Kunde verpflichtet, IPA schadenund klaglos zu halten.

Wien, 1. Jänner 2018